

Sitzung vom 24. September 2014

1033. Postulat (Einsetzung einer Task Force Finanzausgleich)

Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, haben am 30. Juni 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Task Force einzusetzen, die folgende Aufgaben unverzüglich in Angriff nehmen soll:

- Wirksamkeitsanalyse des aktuellen Finanzausgleichs durch Befragungen so ermitteln, dass Resultate vor 2017 vorliegen.
- Evaluation von Verbesserungspotenzial insbesondere im Bereich des individuellen und demografischen Sonderlastenausgleichs ohne die Gesamtkosten für Gebergemeinden und Kanton zu erhöhen bis spätestens 2015.

Begründung:

Der Finanzausgleich REFA ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Am 18. Februar 2014 wurde von der Direktion der Justiz und des Innern ein Zwischenbericht vorgelegt, Kernaussage ist die, dass es noch zu früh sei, eine Beurteilung vorzunehmen. Ein aussagekräftiger Wirksamkeitsbericht wird auf Mitte 2017 in Aussicht gestellt.

Unabhängig von diesem Zwischenbericht zum Zürcher Finanzausgleich haben sich verschiedene Gemeinden und Städte zu Wort gemeldet. Insbesondere die Soziallasten lösen zunehmend Besorgnis aus. Sie führen auch dazu, dass andere Aufgaben vernachlässigt werden. Es werden Rufe laut, wonach die Sozialkosten kantonalisiert werden sollen (vollständig, denn Bund und Kanton sorgen für die gesetzlichen Grundlagen) aber auch die Anpassung des Finanzausgleichs im Bereich des demografischen oder individuellen Sonderlastenausgleichs wird immer vehementer gefordert.

Der Kanton ist gefordert und es ist zu verhindern, dass im aktuellen Spannungsfeld Finanzausgleich Entscheide getroffen werden, die das System Finanzausgleich aushebeln bzw. diesem irreparable Schäden zufügen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jörg Kündig, Gossau, Linda Camenisch, Wallisellen, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialkosten bilden in den Finanzhaushalten der politischen Gemeinden einen gewichtigen Kostenblock. Die Gemeinden im Kanton Zürich sind von der Kostenentwicklung aber unterschiedlich stark betroffen.

Der geltende Zürcher Finanzausgleich trat am 1. Januar 2012 in Kraft (Finanzausgleichsgesetz, FAG; LS 132.1). Er sorgt dafür, dass die Gemeinden mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um ihre notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Hohe Ausgabenbelastungen, wie sie im Sozialbereich auftreten können, werden für ressourcenschwache Gemeinden bis 2017 mittels Übergangsausgleich aufgefangen.

Ab 2016 können politische Gemeinden, ausser die Städte Zürich und Winterthur, die bereits heute einen Zentrumslastenausgleich (Zürich 412,2 Mio. Franken, Winterthur 86,0 Mio. Franken), individuellen Sonderlastenausgleich beanspruchen, wenn sie von besonderen finanziellen Belastungen betroffen sind, die sie nicht beeinflussen können und die weder vom demografischen noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegolten werden (vgl. §§ 23 und 24 Abs. 3 FAG). Zu den besonderen finanziellen Belastungen, die über den individuellen Sonderlastenausgleich ausgeglichen werden können, gehören überdurchschnittlich hohe Sozialkosten (vgl. Antrag und Weisung des Regierungsrates zum Finanzausgleichsgesetz vom 28. Januar 2009 [Vorlage 4582], S. 71 f.; Handbuch Zürcher Finanzausgleich der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. Oktober 2013, Ziff. 3.4.1.).

Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, die im Ausgleichsjahr einen Gesamtsteuerfuss festsetzen müssen, der über dem Ausgleichsteuerfuss liegt (§ 24 Abs. 1 FAG). Letzterer entspricht dem 1,3-Fachen des Kantonsmittels der Gesamtsteuerfüsse des zweiten Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangeht (§ 24 Abs. 2 FAG). Gemeinden, die Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich beanspruchen, müssen 2016 daher voraussichtlich mit einem Anstieg des Steuerfusses auf mindestens etwa 129 oder 130% rechnen. Im Vergleich zu Kantonen mit einem ähnlichen Angebot an öffentlichen Leistungen ergäbe sich damit freilich immer noch eine verhältnismässig moderate Steuerbelastung.

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat mindestens alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor. Dieser gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanzausgleichs und – sollten sich die Ressourcen und Belastungen der Gemeinden wesentlich verändert haben – den Revisionsbedarf des Gesetzes. Die Publikation des ersten ordentlichen Wirksamkeitsberichts gemäss Finanzausgleichsgesetz ist auf Mitte 2017 geplant. Die Vorarbeiten zum Bericht werden Anfang 2015 in Angriff genommen.

Das Finanzausgleichsgesetz sieht vor, dass die zuständige Direktion beim Vollzug des individuellen Finanzausgleichs durch einen Fachbeirat begleitet wird (§ 27 FAG). Bei ihm holt die Direktion eine Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht ein (§ 38 Abs. 4 Finanzausgleichsverordnung, LS 132.11). Er besteht aus Gemeinde- und Kantonsvertretungen sowie einem unabhängigen Präsidenten. Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs wird somit bereits 2014 ein Gremium aus Vertretungen von Kanton und Gemeinden seine Arbeit aufnehmen (vgl. RRB Nr. 865/2014).

Die zeitlichen Vorgaben zur Publikation des Wirksamkeitsberichts Mitte 2017 lassen sich erfüllen, wenn der Fachbeirat schon die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts eng begleitet. Die geforderte Task Force würde sich gleichzeitig wie der Fachbeirat mit der Wirksamkeitsanalyse und der Evaluation von Verbesserungsvorschlägen beschäftigen. Da die Einsetzung eines zweiten Gremiums weder fachlich noch zeitlich nötig oder gar von Nutzen ist, ist die Einsetzung einer Task Force neben dem Fachbeirat unnötig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 161/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi